

Az.: 6 B 37/24  
5 L 633/23 VG Leipzig



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 9. September 2024

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. Februar 2024 - 5 L 633/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 18. September 2023 verfügte Untersagung der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit „Kürschnerei, Herstellung und Reparatur von Lederbekleidung“, die Erstreckung der Untersagung auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf die Ausübung jeglichen Gewerbes auf dem Gebiet der Bundesrepublik wiederherzustellen.
- 2 Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO sind in der Rechtsprechung seit langem dahin geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Für die prognostische Beurteilung der gewerblichen Zuverlässigkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids an (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2011 - 6 B 4/19 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Liegt ein solcher - wie hier nach Aktenlage - nicht vor, kommt es maßgeblich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats an. Die An-

nahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im Besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Die Verletzung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten lässt regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Steuerrückstände sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist zu berücksichtigen (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Nach diesen Grundsätzen ist eine die gesamte Situation des Gewerbetreibenden einschließlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewertende Prognose erforderlich (BVerwG, Beschl. v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2020 - 6 B 268/19 -, juris Rn. 6 m. w. N.; v. 27. März 2019 - 3 B 393/18 -, juris Rn. 6 m. w. N.; v. 23. Mai 2018 - 3 B 334/17 -, juris Rn. 7).

3 In Anwendung der oben genannten Grundsätze hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nach wie vor unzuverlässig ist. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt insoweit keine andere Beurteilung (Nr. 1 bis 3). Allerdings trägt der Antragsteller zu recht vor, dass für einen rechtmäßigen Sofortvollzug einer Untersagung der beruflichen Tätigkeit nicht schon die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis führen wird, genügt, sondern die sofortige Vollziehbarkeit die zusätzliche Feststellung voraussetzt, dass die Untersagung schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist. Eine vom Senat vorzunehmende Gesamtwürdigung geht aber zu seinen Lasten aus (Nr. 4).

4 1. Soweit mit der Beschwerde geltend gemacht wird, das Verwaltungsgericht sei von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen (Ziffer I der Beschwerdebegründung), kann dem nicht gefolgt werden.

5 Der Antragsteller rügt insofern, das Verwaltungsgericht habe im Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht davon ausgehen dürfen, dass mit einem weiteren Anwachsen seiner Schulden zu rechnen sei. Dabei verkennt er, dass das Verwaltungsgericht eine solche Prognose gerade nicht gestellt hat. Vielmehr hat es ausgeführt, dass es nicht einmal

zur gewerberechlichen Zuverlässigkeit führen würde, wenn keine neuen Schulden entstünden, solange kein erfolgversprechendes Konzept für den Abbau der bestehenden Zahlungsverpflichtungen vorhanden sei. Außerdem hat es ausgeführt, dass nicht zu erwarten sei, dass der Antragsteller mit in seinem Gewerbe erwirtschafteten Gewinnen die mittlerweile enormen Steuerschulden in absehbarer Zeit werde tilgen können; zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Untersagungsbescheides habe vielmehr von einem weiteren Anwachsen der Schulden mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden müssen.

6 Der Vortrag des Antragstellers, dass die Forderung der Stadt B..... um 68.321,00 € gesunken sei, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr ergeben sich aus dem vom Antragsteller vorgelegten Kontoauszug vom 15. November 2023 (AS 143) Forderungen in einer Gesamthöhe von 107.733,40 €, denen Einzahlungen und Verrechnungen in Höhe von insgesamt 39.412,40 € gegenüberstehen, woraus sich noch offene Forderungen in einer Gesamthöhe von 68.321,00 € ergeben. Nach Mitteilung des Antragsgegners vom 21. April 2024 (gemeint sein dürfte der 21. Mai 2024) betragen die Gesamtrückstände bei der Stadt B..... mit Stand 16. Mai 2024 immer noch 67.672,00 €.

7 Soweit der Antragsteller mit der Beschwerdebegründung verschiedene Unterlagen vorgelegt hat, die belegen sollen, dass er zwischenzeitlich in beachtlichem Umfang weitere Zahlungen geleistet hat und neue Rückstände in Bezug auf die Gewerbesteuer nicht entstehen könnten, führt dies nicht zu einer anderen Bewertung. Denn das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung maßgeblich auf den Vergleich der erheblichen Steuerrückstände in sechsstelliger Höhe zu dem vom Antragsteller selbst bezifferten erwarteten Geschäftsgewinn von 40.000 € im Jahr gestützt und ausgeführt, dass selbst die regelmäßige Fortführung der im November und Dezember 2023 sowie im Januar 2024 geleisteten Zahlungen einen Abbau der Schulden in einem eingrenzbaeren Zeitraum nicht erwarten lasse. Das Bild der Wirtschaftskraft des Gewerbebetriebes des Antragstellers stehe in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Steuerschuld. Es sei nicht zu erwarten, dass der Antragsteller mit den in seinem Gewerbe erwirtschafteten Gewinnen die mittlerweile enormen Steuerschulden in absehbarer Zeit werde tilgen können. Ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept liege nicht vor. Dem ist der Antragsteller nicht entgegengetreten. Sofern er meint, die Bedienung aller neuen Verbindlichkeiten und die fortlaufende Zahlung von Teilbeträgen auf Rückstände stehe der Annahme der Unzuverlässigkeit entgegen, verkennt er, dass es hierfür nicht nur der Zahlungswilligkeit des Gewerbetreibenden bedarf, sondern er darüber hinaus trotz seiner Schulden an einem sinnvollen und erfolgversprechenden Sanierungskonzept arbeiten muss (BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 14 und v. 2. Februar

1982 - 1 C 146.80 -, juris Rn. 15). Ein derartiges Sanierungskonzept liegt nach anerkannter Rechtsprechung etwa dann vor, wenn ein verbindlicher und von den Gläubigern akzeptierter Tilgungsplan existiert, dem konkrete Ratenzahlungen und insbesondere das Ende der Rückführung der (gesamten) Rückstände zu entnehmen sind, der Schuldner vereinbarten Ratenzahlungen nachkommt und währenddessen keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder werden können (SächsOVG, Urf. v. 10. November 2022 - 6 A 559/19 -, juris Rn. 45; OVG NRW, Beschl. v. 28. Februar 2022 - 4 B 1955/21 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Verlässliche Anzeichen einer Besserung ergeben sich demgegenüber nicht schon aus Sanierungsbemühungen, etwa aus der Bedienung einzelner Verbindlichkeiten. Nach diesen Maßgaben ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass im Hinblick darauf, dass der Antragsteller bei mehreren öffentlich-rechtlichen Gläubigern unterschiedlich hohe Schulden habe, wobei er über Jahre hinweg bis zum Erlass des angegriffenen Gewerbeuntersagungsbescheides - und damit über einen erheblichen Zeitraum hinweg - nicht willens und in der Lage gewesen sei, die Schuld auch nur ansatzweise zu tilgen, auf einen hartnäckigen Hang zur Missachtung steuerlicher Verpflichtungen geschlossen werden könne, der ohne weiteres die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit zu begründen vermöge. Damit hat sich der Antragsteller in der Beschwerdebegründung nicht inhaltlich auseinandergesetzt, sondern lediglich Kontoauszüge vorgelegt, aus denen sich fortlaufende Zahlungen auf rückständige Umsatzsteuer sowie der aktuell fälligen Umsatzsteuer, der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ergeben. Aus diesen Unterlagen ergibt sich das Bemühen des Antragstellers, aktuellen Forderungen nachzukommen und seine Schulden zumindest gegenüber dem Finanzamt G..... zu verringern, aber keine schlüssige Konzeption, wie er die über einen längeren Zeitraum entstandenen offenen Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe - nach Auskunft des Antragsgegners immer noch mehr als 370.000 € - in realistischer Weise in einem bestimmten Zeitraum vollständig abtragen und nicht gleichzeitig neue Zahlungsrückstände anhäufen will. Auch die Ausführungen im Schreiben des Antragstellervertreeters vom 17. Oktober 2023 an das Finanzamt G..... stellen entgegen seiner Annahme kein schlüssiges Sanierungskonzept dar. Es fehlt insbesondere an einem schlüssigen Plan zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten in einem überschaubaren Zeitraum. Mit den Ausführungen in dem Schreiben versucht der Antragsteller lediglich, das Finanzamt G..... zu einer Stundung sämtlicher Forderungen bis zum 1. Juni 2024 zu bewegen, und stellt monatliche Zahlungen von 3.000 € und eine jährliche Sonderzahlung von 30.000 € in Aussicht. Wie diese Mittel aufgebracht werden sollen, wenn der Antragsteller selbst nur davon ausgeht, dass sein Geschäft einen jährlichen Gewinn ca. 40.000 € abwerfen werde (wobei im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen von einem Gewinn von lediglich 12.337 € ausgegangen

wurde), wird ebenso wenig erläutert, wie die Tilgung der Verbindlichkeiten bei der Stadt B.....

8 Soweit der Antragsteller in der Beschwerdebegründung rügt, die Behauptung des Antragsgegners, er habe im Jahr 2021 keine Steuererklärung abgegeben, sei unzutreffend, ist die Relevanz für den Senat nicht ersichtlich, denn das Verwaltungsgericht hat eine solche Feststellung nicht getroffen.

9 2. Der Antragsteller rügt weiter (vgl. Ziffer II.1 der Beschwerdebegründung), dass das Gericht bei der erweiterten Gewerbeuntersagung die gesetzgeberische Wertung außer Acht gelassen habe, dass Widerspruch und Klage gegen die Untersagung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätten. Bei der Prüfung im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO sei es demnach nicht ausreichend, wenn sich die Gewerbeuntersagung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig erweise. Hinzutreten müsse ein besonderes Vollzugsinteresse, das regelmäßig in der Verhinderung einer weiteren Gefährdung der berechtigten Belange des Allgemeinwohls durch das Verhalten des höchstwahrscheinlich unzuverlässigen Gewerbetreibenden liege. Bei der Verletzung steuerlicher Pflichten komme es darauf an, ob zu erwarten sei, dass der Betreffende sein Fehlverhalten auch während des Hauptsacheverfahrens fortsetzen werde. Davon könne allerdings beim Antragsteller nicht ausgegangen werden; vielmehr sei unstrittig, dass er seit der Antragstellung allen seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.

10 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass für die Annahme der Voraussetzungen für die erweiterte Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO Tatsachen vorliegen müssen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf die "Ausweichtätigkeit" dartun ("gewerbeübergreifende Unzuverlässigkeit"). Diese sind bei steuerlichen Pflichtverletzungen und bei ungeordneten Vermögensverhältnissen gegeben. Außerdem muss die erweiterte Gewerbeuntersagung erforderlich sein, weil eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für ein Ausweichen des Gewerbetreibenden vorliegt. Dabei folgt die Wahrscheinlichkeit der anderweitigen Gewerbeausübung schon daraus, dass der Gewerbetreibende trotz Unzuverlässigkeit an seiner gewerblichen Tätigkeit festgehalten hat, wodurch er regelmäßig seinen Willen bekundet hat, sich auf jeden Fall gewerblich zu betätigen. Die erweiterte Gewerbeuntersagung ist unter dem Gesichtspunkt wahrscheinlicher anderweitiger Gewerbeausübung schon dann zulässig, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die es ausschließen, dass der Gewerbetreibende das andere Gewerbe in Zukunft ausübt, eine anderweitige Gewerbeausübung nach Lage der Dinge also ausscheidet (BVerwG, Ur. v. 15. April 2015 - 8 C 6.14 -, juris Rn. 17 m. w. N.). So verhält es sich hier.

11 Dem Antragsteller ist zwar zuzugestehen, dass das Verwaltungsgericht auf Seite 17 des Beschlusses unzutreffend darauf abgestellt hat, dass sich das Gewerbeuntersagungsverfahren über Jahre erstreckt habe (vgl. Ziffer II.2 der Beschwerdebegründung), dabei handelt es sich allerdings ersichtlich um ein Versehen, weil das Gewerbeuntersagungsverfahren erst aufgrund der Anregung des Finanzamtes G..... vom 21. März 2023 am 2. Juni 2023 eingeleitet worden war. Davon ist das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ansonsten auch ausgegangen. Denn es hat auf Seite 15 ausgeführt, dass „seit der Anregung des Finanzamtes zur Einleitung eines Untersagungsverfahrens gegen den Antragsteller im März 2023 ein weiterer Anstieg des geschuldeten Betrages zu verzeichnen“ gewesen sei. Darüber hinaus macht dieses Versehen die Annahme, dass er ein Ausweichen in andere gewerbliche Tätigkeiten oder in eine leitende unselbständige Tätigkeit erwägen würde, nicht unrichtig. Denn die Schlussfolgerung, dass er seinen Willen bekundet habe, sich auf jeden Fall gewerblich zu betätigen, hat das Gericht nicht nur auf diesen Aspekt gestützt, sondern auch darauf, dass der Antragsteller trotz des Wissens um seine erheblichen Steuerschulden sein Gewerbe weiter betrieben habe.

12 3. Der Antragsteller kann auch nicht mit seiner Rüge einer Verletzung von Grundrechten aus Art. 3, Art. 19 Abs. 1, 2 und 4 GG (vgl. Ziffern II.3 und Unterziffern 1 bis 4 der Beschwerdebegründung) durchdringen. Die - teilweise schwer nachvollziehbaren - Ausführungen des Antragstellers laufen nach Auffassung des Senats darauf hinaus, dass er es als verfassungswidrig ansieht, dass das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, dass es bei der Frage der Unzuverlässigkeit infolge von Steuerrückständen nicht darauf ankomme, ob die Höhe der Steuerschuld bestandskräftig und rechtmäßig festgestellt wurde. Mit dem Einwand, dass die tatsächliche Höhe der Steuerschulden Gegenstand finanzgerichtlicher Verfahren und der Ausgang dieser zunächst abzuwarten sei, hat sich das Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und zutreffend dargelegt, dass es für die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nicht auf die Rechtskraft von Steuerbescheiden und die materielle Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzungen ankomme. Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.

13 Steuerrückstände, die zur Annahme der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit führen können, sind solche nicht gezahlten Steuern, die der Steuerschuldner von Rechts wegen bereits hätte zahlen müssen. Die Steuern bedürfen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der Festsetzung durch Steuerbescheid (§ 155 AO). Dies gilt auch für Fälle, in denen die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO nicht exakt ermittelt, sondern geschätzt werden. Wann die Steuerschuld fällig ist, ergibt sich aus den einzelnen Steuergesetzen und im Übrigen aus § 220 Abs. 2 AO. Ein Steuerbescheid ist

grundsätzlich, auch wenn ein Rechtsbehelf dagegen eingelegt wird, vollziehbar. Ist die Vollziehung ausgesetzt worden (§ 361 AO, § 69 FGO), so braucht der Steuerpflichtige die festgesetzte Steuer noch nicht zu entrichten (BVerwG, Beschl. v. 12. Januar 1996 - 1 B 177.95 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dass im maßgeblichen Zeitpunkt vollziehbare Steuerschulden in beträchtlicher Höhe bestanden, zieht die Beschwerde nicht in Zweifel. Es entspricht auch einhelliger, seit langem gefestigter Rechtsprechung, dass eine auf Schätzungen beruhende Steuerschuld keine geringere Aussagekraft für die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden hat als solche Steuerrückstände, die auf einer Steuererklärung oder -anmeldung des Betroffenen beruhen. Denn die Prognose über die künftige Rechtskonformität der beruflichen Betätigung eines Gewerbetreibenden, der außer der Steuerentrichtung- auch noch die Steuerklärungspflicht missachtet hat (unter dieser Voraussetzung kommt es vor allem zu Steuerschätzungen), stellt sich nicht günstiger dar als bei einem Unternehmer, der mangels finanzieller Mittel oder aus anderen Gründen die aufgelaufenen Steuerschulden nicht begleichen kann oder will (vgl. BayVGh, Beschl. v. 13. Mai 2020 - 22 ZB 19.172 -, juris Rn. 27 m. w. N.).

- 14 Keinen Erfolg hat der Antragsteller auch, soweit er vorbringt, die Konsequenzen einer Steuerhinterziehung wegen Verletzung steuerlicher Pflichten seien mit einer strafrechtlichen Verurteilung abgegolten, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit sei eine unzulässige Strafschärfung und führe zu einer Art. 3 GG widersprechenden Ungleichbehandlung von Gewerbetreibenden, die aus steuerlichen Gründen sanktioniert würden. Der Grundsatz *ne bis in idem* ist in Art. 103 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankert worden. Art. 103 Abs. 3 GG ordnet allerdings zunächst nur an, dass niemand wegen derselben Tat "auf Grund der allgemeinen Strafgesetze" mehrmals "bestraft" werden kann. Er lässt die Durchführung eines neuen Verfahrens mit einem anderen Ziel als der Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu. Bei den Strafgerichten stehen kriminalpolitische, bei den Verwaltungsbehörden polizeiliche, insbesondere gewerbepolizeiliche Erwägungen im Vordergrund. Den Verwaltungsbehörden steht die ihnen eingeräumte Befugnis zur Untersagung eines Berufs auch dann zu, wenn der Strafrichter von der ihm ebenfalls zustehenden Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die häufige Verschiedenheit der von den Strafgerichten und den Verwaltungsbehörden anzustellenden Erwägungen ist aber auch dann zu beachten, wenn das Strafgericht zur Frage der Berufsausübung bereits Stellung genommen hat. Fälle, in denen die nur begrenzt zulässigen strafrechtlichen Maßnahmen den Sachverhalt berufsrechtlich nicht so erschöpfen, wie es den Erfordernissen entspricht, die an den Berufsstand zu stellen sind, und in denen ein disziplinar- bzw. berufsrechtlicher "Überhang" besteht, lassen die Handlungsfreiheit der Verwaltungsbehörden unangetastet. Der oben erwähnte Grundsatz des *ne bis in idem* enthält über seinen strafrechtlichen

Kernbereich hinaus eine Verkörperung des für jeden Rechtsstaat unabdingbaren Prinzips der Rechtskraft. Hat ein Gericht unter allseitiger Würdigung des Sachverhalts neben der Strafe eine berufsrechtliche Maßregel rechtskräftig verhängt, dann muss der Betroffene darauf vertrauen können, dass damit dem Interesse der Öffentlichkeit in vollem Umfange Genüge getan worden ist. Diese Folgerung erscheint bei Maßregeln der Sicherung und Besserung um so unbedenklicher, als gerade eine Untersagung der Berufsausübung für den Betroffenen in ihrer Wirkung jedenfalls einer Nebenstrafe gleichkommt und häufig sogar noch viel tiefer in sein Leben eingreift als die eigentliche Strafe selbst (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1963 - I C 98.62 -, juris Rn. 11 m. w. N.). So verhält es sich hier jedoch gerade nicht. Gegen den Antragsteller ist gerade keine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 70 StGB ausgesprochen worden; das Amtsgericht Leipzig hat sich in seinem Urteil vom 28. August 2023 - 208 Ls 224 Js 54843/20 - damit gar nicht befasst. Die gegen den Antragsteller verhängte Freiheitsstrafe entfaltet nach den dargestellten Grundsätzen ihrerseits keine Sperre im Verwaltungsverfahren, weil die Untersagung der Gewerbeausübung keine Sanktion für das Fehlverhalten des Klägers in der Vergangenheit darstellt, sondern ein Schutz der Allgemeinheit davor ist, daß sich der Kläger künftig bei Ausübung seines Gewerbes nicht rechtstreu verhält (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 21. Dezember 2023 - 4 B 1090/22 -, juris Rn. 16; NdsOVG, Beschl. v. 21. Januar 1998 - 7 L 4223/97 -, juris Rn. 13 m. w. N.).

15 4. Soweit der Antragsteller meint, es läge kein besonderes Vollzugsinteresse im Hinblick auf die Anordnung des Sofortvollzuges vor, weil er seit Antragstellung allen seinen Pflichten als Gewerbetreibender nachkomme, rügt er zutreffend, dass das Verwaltungsgericht nicht hinreichend beachtet hat, dass an einen präventiven Eingriff in die Berufsfreiheit schon vor Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung strenge Anforderungen zu stellen sind.

16 Für einen rechtmäßigen Sofortvollzug einer Untersagung der beruflichen Tätigkeit genügt nicht schon die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis führen wird. Vielmehr setzt die sofortige Vollziehbarkeit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) die zusätzliche Feststellung voraus, dass die Untersagung schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist. Solche Gründe müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen und ein Zuwarten bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ausschließen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls und

insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31. August 2021 - 6 B 245/21 -, juris Rn. 9 m. w. N. und Beschl. v. 26. Februar 2020 - 6 B 268/19 -, juris Rn. 10; OVG NRW, Beschl. v. 25. März 2015 - 4 B 1480/14 -, juris Rn. 38 bis 41; VGH BW, Beschl. v. 27. Januar 2006 - 6 S 1860/05 -, juris Rn. 2 ff.). Es muss die begründete Besorgnis bestehen, dass sich die mit der Gewerbeuntersagung bekämpfte Gefahr schon in der Zeit bis zur abschließenden Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Gewerbeuntersagung realisieren kann (OVG NRW, Beschl. v. 29. September 2023 - 4 B 681/22 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

17 An einer solchen Gesamtabwägung fehlt es hier sowohl in der Behördenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO als auch weitgehend in der Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Eine durch den Senat durchzuführende Gesamtabwägung führt aber zu dem Ergebnis, dass eine weitere gewerbliche Betätigung des Antragstellers bis zur Bestandskraft der Hauptsacheentscheidung nicht verantwortet werden kann.

18 Zwar kommt der Antragsteller seit Herbst 2023 allen laufenden Steuer- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen nach. Auch wurde ihm im Strafurteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. August 2023 eine positive Sozialprognose gestellt. Zudem sind noch Verfahren bei dem Finanzgericht anhängig, sodass sich die Höhe der Gewerbe- und der Einkommensteuer wahrscheinlich noch in gewissem Umfang reduzieren wird. Schließlich sind die Forderungen des Freistaats Sachsen durch eine Zwangssicherungshypothek in Höhe von 356.883,70 €, die seit August 2020 auf dem Grundstück des Antragstellers lastet, gesichert.

19 Andererseits sind nach dem Vortrag des Antragstellers aber Umsatzsteuerforderungen in Höhe von mindestens 153.308,99 € (im Schriftsatz vom 14. November 2023 wird der Betrag von 156.351,67 € benannt; im Strafurteil wurde festgestellt, dass Umsatzsteuer für die Jahre 2014 bis 2018 in Höhe von 178.101,76 € bestandskräftig festgesetzt worden seien) aufgelaufen. Hinzu kommen die Zinsen und Säumniszuschläge, die - soweit keine Tilgung erfolgt - weiter anwachsen werden, da eine Stundung bislang nicht bewilligt wurde. Zudem bedient der Antragsteller die rückständigen Forderungen der Stadt B..... in Höhe von zuletzt 67.672,00 € gar nicht. Auch diese Rückstände werden durch Zinsen weiter anwachsen. Dem steht der Jahresgewinn aus dem Gewerbebetrieb gegenüber. Dieser wurde für die Gewerbesteuvorauszahlungen ab 2024 ausweislich des Bescheids vom 5. März 2024 über den Gewerbesteuermessbetrag für

Zwecke der Vorauszahlungen ausgehend von dem für das Jahr 2022 ermittelten Gewinn auf 12.337 € prognostiziert. Der Antragsteller selbst geht von ca. 40.000 € aus. Dieser Betrag dürfte zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner im Gewerbebetrieb geringfügig beschäftigten Ehefrau vor dem Hintergrund auskömmlich sein, dass keine Miete anfällt. Schuldtilgungen in substanziellem Umfang lässt er hingegen nicht zu.

20 Soweit der Antragsteller seit Herbst letzten Jahres monatlichen Ratenzahlungen von 3.000 € - insgesamt bis 25. Juni 2024 42.000 € - geleistet hat, konnte auch auf mehrfache gerichtliche Nachfrage nicht schlüssig vorgetragen werden, woher die finanziellen Mittel dafür stammten. Die Behauptung, sie würden durch laufende Gewinne aus dem Gewerbebetrieb aufgebracht, ist anhand der vorgelegten Unterlagen nicht plausibel. Ausweislich der - unvollständig - vorgelegten vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) für das Jahr 2023 (AS 214) ergibt sich ein Betriebsergebnis von 5.662,82 €. Im Jahr 2023 wurden aber insgesamt 9.000 € auf die Rückstände gezahlt (nämlich am 17. Oktober, 17. November und 8. Dezember 2023 jeweils 3.000 €). Sonderzahlungen wurden im Jahr 2023 keine geleistet. Aus der vorläufigen BWA für die Monate Januar bis Mai 2024 ergibt sich ein Betriebsergebnis von 21.328,56 €. Im gleichen Zeitraum wurden aber insgesamt 27.000 € auf die Rückstände gezahlt (am 23. Januar, 6. Februar, 5. März, 25. April und 23. Mai 2024 jeweils 3.000 € sowie am 23. Januar, 21. Februar, 5. März und 25. April 2024 Sonderzahlungen von jeweils 3.000 €). Soweit der Antragsteller vorgetragen hat, dass seine Ehefrau zwei Anhänger verkauft habe, wird nicht klar, wie hoch der Erlös war. Deutlich wird hingegen, dass offenbar keine finanziellen Reserven (mehr) vorhanden sind, um zumindest sämtliche aktuellen Verbindlichkeiten aus dem Gewerbebetrieb bedienen zu können. Selbst die vom Antragsteller im Schreiben vom 17. Oktober 2023 an das Finanzamt G..... avisierte Sonderzahlung von 30.000 € (neben den monatlichen Ratenzahlungen von 3.000 €) konnte er nicht, wie geplant im Jahr 2023 leisten, weil die Mittel durch anderweitige Verpflichtungen (Materialeinkauf, Anwaltskosten) gebunden gewesen seien. Im Jahr 2024 hat er von diesem Betrag bislang lediglich 12.000 € aufgebracht.

21 Der Senat ist deshalb davon überzeugt, dass die bisherigen und insbesondere die weiteren Zahlungen auf die Rückstände beim Finanzamt G..... nur unter Eingehung neuer Verbindlichkeiten geleistet werden konnten und können. Der Antragsteller hat insofern auch nichts vorgetragen. Eine signifikante Erhöhung des Umsatzes bzw. des Gewinns ist nicht zu erwarten. Der Gewinn des Unternehmens ist seit 2016 kontinuierlich gesunken. Der Antragsteller hat angegeben, ein früherer Hauptabnehmer sei weggefallen,

ohne dass die Umsatzlücke habe geschlossen werden können, und die Rahmenbedingungen für den Pelzhandel seien ungünstig. Er selbst geht von einem Gewinn von 30.000 € bis 40.000 € aus. In der vorläufigen BWA für 2023 sind Umsatzerlöse von 80.841,01 € ausgewiesen; der anhand der unvollständigen Unterlagen ermittelte Überschuss läge für dieses Jahr aber nur bei 5.662,82 € (AS 214). Soweit der Antragsteller im Schreiben vom 17. August 2024 vorträgt, seit sechs Jahren seine Existenz zu verteidigen und viel Zeit und Geld für Gerichtsverfahren und Anwälte investieren zu müssen, gleichwohl aber davon ausgeht, dass er allein durch seine Arbeit und entfallende Gerichts- und Anwaltskosten in der Lage sei, alle Verbindlichkeiten zu bedienen, offenbart er, dass er bei realistischer Betrachtung gerade über keinerlei Konzeption für eine Sanierung verfügt. Die Realisierung der Gefahr für die Allgemeinheit, deren Vermeidung die Gewerbeuntersagung dienen soll, ist damit nicht nur wahrscheinlich, sondern auch bereits bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nahezu sicher. Der Antragsteller wird selbst in diesem überschaubaren Zeitraum - trotz seines aner kennenswerten Bemühens - nicht in der Lage sein, ein Anwachsen der Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt G..... zu verhindern und mit der Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt B..... (immerhin auch in der beträchtlichen Höhe von mindestens 67.672 €) überhaupt erst zu beginnen, ohne an anderer Stelle Verbindlichkeiten zu vernachlässigen oder neu Schulden zu machen. Dadurch werden sich die Schulden weiter vergrößern, nicht zuletzt aufgrund der auflaufenden Zinsen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch dann, wenn sich die Unzuverlässigkeit aus steuerlichem Fehlverhalten ergibt, das Untersagungsverfahren nicht die Befriedigung der Gläubigerinteressen der Finanzbehörde - erst recht nicht diejenigen nur einer einzelnen Finanzbehörde, wie hier nur die des Finanzamts G..... - bezweckt, vielmehr ist es ausschließlich Ziel dieses Verfahrens, Gewerbetreibende vom Wirtschaftsverkehr fernzuhalten, die wegen der Besorgnis einer nicht ordnungsgemäßen Gewerbeausübung eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982 - 1 C 52.78 -, juris Rn. 18; SächsOVG, Beschl. v. 23. Januar 2024 - 6 B 192/23 -, juris Rn. 7). Dieses Ziel gilt unabhängig davon, welche Ursachen seine anhaltende Leistungsunfähigkeit und die daraus folgende Unzuverlässigkeit haben, insbesondere ob sie auf eigenem oder fremdem Verschulden oder auf schicksalhaften Ereignissen beruhen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. November 1996 - 1 B 226.96 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 9. März 1988 - 1 B 17.88 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 - 6 B 284/22 -, juris).

Dass für die Forderungen des Finanzamts G..... und der Stadt B..... Zwangssicherungshypotheken auf dem Grundbesitz des Antragstellers eingetragen sind, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Denn ausweislich des Auszugs aus dem Grundbuch von B..... Bl. .... lasten auf diesem seit 2013 Zwangssicherungshypotheken in einer

Gesamthöhe von 490.466,78 € zugunsten des Freistaates Sachsen und der Stadt B..... Der Bodenrichtwert für das 1.280 m<sup>2</sup> große Grundstück beträgt 120,00 €/m<sup>2</sup> (<https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwerte-aktuell-4032.html>). Es ist deshalb sehr fraglich, ob das Grundstück, auf dem der Antragsteller wohnt und arbeitet, bei einer Veräußerung auch unter Einbeziehung des Wertes des Gebäudes werthaltig genug wäre, um die Forderungen des Finanzamts G.... und der Stadt B..... zu decken. Zudem ist der Antragsteller offenbar nicht bereit, sein Haus zu verlassen und zu verwerfen. Er berief sich im Verfahren lediglich darauf, dass ein freihändiger Verkauf gegenüber einer Zwangsversteigerung einen höheren Erlös erbringen würde; Anstrengungen in diese Richtung hat er hingegen nicht unternommen, jedenfalls sind solche nicht vorgetragen worden. In seinem Schreiben vom 17. August 2024 wird deutlich, dass er dies auch gar nicht will.

- 23 Der Antragsteller kann sich auch nicht auf eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG allein deshalb berufen, weil seine wirtschaftliche Existenz durch die Gewerbeuntersagung vernichtet werde. Denn der Ausschluss eines Gewerbetreibenden, welcher gewerbeübergreifend unzuverlässig ist, aus dem Wirtschaftsverkehr steht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung durch Art. 12 GG in Einklang (BVerwG, Beschl. v. 7. Juni 1996 - 1 B 92.96 -, juris Rn. 4 und v. 12. Januar 1993 - 1 B 1.93 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 2. März 2023 - 6 B 284/22 -, juris Rn. 9).
- 24 Für eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG - wie es der Antragsteller beantragt - sieht der Senat vor diesem Hintergrund und zumal im Eilverfahren keine Veranlassung.
- 25 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Nr. 1.5, 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit; abgedruckt z. B. in: SächVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, die nicht angegriffen wurde.
- 27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Schröter